

2005

## Die Normativität des Expressiven: Überlegungen zum Begriff der Wahrhaftigkeit

Konstantin Pollok

University of South Carolina - Columbia, pollok@sc.edu

Follow this and additional works at: [https://scholarcommons.sc.edu/phil\\_facpub](https://scholarcommons.sc.edu/phil_facpub)



Part of the [Philosophy Commons](#)

---

### Publication Info

Postprint version. Published in *Zeitschrift für philosophische Forschung*, ed. Otfried Höffe, Christof Rapp, Gerhard Ernst, Christoph Horn, Volume 59, Issue 3, 2005, pages 416-432.

Pollok, K. (2005). Die Normativität des Expressiven: Überlegungen zum Begriff der Wahrhaftigkeit. *Zeitschrift für philosophische Forschung*, 59(3), 416-432.

© Zeitschrift für philosophische Forschung, 2005, Vittorio Klostermann

This Article is brought to you by the Philosophy, Department of at Scholar Commons. It has been accepted for inclusion in Faculty Publications by an authorized administrator of Scholar Commons. For more information, please contact [digres@mailbox.sc.edu](mailto:digres@mailbox.sc.edu).

## **Die Normativität des Expressiven – Überlegungen zum Begriff der Wahrhaftigkeit**

(Konstantin Pollok, Marburg)

vgl. auch zu Wahrhaftigkeit im Anschluß an moralisches Handeln: A. Honneth, Unsichtbarkeit. Über die moralische Epistemologie von ‚Anerkennung‘, in: ders., Unsichtbarkeit. Stationen einer Theorie der Intersubjektivität, Frankfurt/Main, 2003, 10-27, hier: 24 („in den expressiven Gesten der Anerkennung kommt zum Ausdruck, daß ein Subjekt faktisch bereits eine Einschränkung seiner egozentrischen Perspektive vollzogen hat, um dem Wert der anderen Person als intelligiblem Wesen gerecht zu werden. [...] Das schließt nicht aus, daß solche expressiven Gesten auch instrumentell eingesetzt werden können, um wohlwollende Anschlußhandlungen zum Beispiel nur vorzutäuschen; aber in der Verbitterung oder Empörung, die eine derartige Täuschung bei dem Betroffenen (oder den teilnehmenden Beobachtern) auslöst, kommt meines Erachtens zum Ausdruck, daß es sich um einen Verstoß gegen die in der zweiten Natur unserer Lebenswelt eingebaute Grammatik der gestischen Kommunikation handelt.“)

„Ein Kind muß viel lernen, ehe es sich verstellen kann.“<sup>1</sup>

### 1. Einleitung

Wahrhaftigkeit ist eine Eigenschaft, die wir an anderen Personen und in aller Regel auch an uns selbst sehr schätzen. Als Hindernis für eine reibungslose Kommunikation und ein gelingendes Zusammenleben in der Gesellschaft versuchen wir Unwahrhaftigkeit im Umgang von Personen miteinander aufzudecken und aus dem Weg zu räumen. Ja, mehr noch, Wahrhaftigkeit kann sogar als moralische Norm behandelt werden, wenn wir sie nämlich als Ehrlichkeit oder Aufrichtigkeit von anderen Personen und uns selbst erwarten und einfordern. Doch was ist oder worin zeigt sich Wahrhaftigkeit? Eine erste Annäherung an diesen Begriff unternimmt Wittgenstein in seinen *Philosophischen Untersuchungen*, wenn er am Beispiel des Geständnisses Wahrheit von Wahrhaftigkeit unterscheidet: „Für die Wichtigkeit des *Geständnisses*, ich hätte das und das gedacht, sind die Kriterien nicht die der wahrheitsgemäßen *Beschreibung* eines Vorgangs. Und die Wichtigkeit des wahren

---

<sup>1</sup> Wittgenstein 1990: 577; vgl. auch ebd. 461f. (Nr. 866-870).

Geständnisses liegt nicht darin, daß es irgend einen Vorgang mit Sicherheit richtig wiedergibt. Sie liegt vielmehr in den besonderen Konsequenzen, die sich aus einem Geständnis ziehen lassen, dessen Wahrheit durch die besonderen Kriterien der *Wahrhaftigkeit* verbürgt ist.“<sup>2</sup> Auf die hier angesprochenen Konsequenzen werde ich über einen methodischen Umweg später zurückkommen. Unabhängig davon, worin diese „besonderen Kriterien der Wahrhaftigkeit“ bestehen, läßt sich Wahrhaftigkeit prima facie als die Übereinstimmung der Äußerungen einer Person mit den tatsächlichen Überzeugungen, Werten, Wünschen und Gefühlen derselben Person bestimmen. Doch welchen Standards müssen Personen genügen, damit ihre Äußerungen als wahrhaftig angesehen werden?

Neben der Abgrenzung der Wahrhaftigkeit von der Wahrheit findet sich bei Wittgenstein noch folgender Hinweis zu einer Theorie der Wahrhaftigkeit: „Man könnte die Traurigkeit z. B. mit derselben Sicherheit feststellen, mit der man eine Halsentzündung etwa feststellt. – Aber was wäre nun das für ein Begriff der Traurigkeit? Der unsere? [956.] Warum nicht? Wer bei einem bestimmten Anlaß *dieses* Gesicht macht, sich *so* hält, etc., von dem können wir all das mit Bestimmtheit voraussagen, was wir (in der Welt, wie sie jetzt ist) von einem wahrhaft Traurigen erwarten.“<sup>3</sup> Der entscheidende Schritt zu einer Theorie der Wahrhaftigkeit scheint damit bereits getan zu sein: Die Übereinstimmung der Äußerungen einer Person mit den tatsächlichen Überzeugungen, Werten, Wünschen und Gefühlen derselben Person läßt sich nur über die phänomenale Umgebung – verbal oder non-verbal – dieser Äußerungen feststellen. Wittgensteins Bemerkungen sind jedoch zu unspezifisch, um daraus einen deutlichen (behavioristischen oder anderen) Begriff der Wahrhaftigkeit zu gewinnen. Er deutet die Bedingungen, denen eine Äußerung genügen muß, um als wahrhaftig zu gelten, eher an, als daß er sie entwickelt.

## 2. Drei unterschiedliche Perspektiven auf den Begriff der Wahrhaftigkeit

Zunächst sollten daher im Zusammenhang der Normativität des Expressiven folgende Analyseebenen unterschieden werden.

(I) Man kann Wahrhaftigkeit zum einen als eine soziale – oder im Aristotelischen Sinne „ethische“<sup>4</sup> – Tugend beschreiben, d. h. als charakterlichen Wert, der unsere Achtung

---

<sup>2</sup> Ebd. 566.

<sup>3</sup> Wittgenstein 1999: 474 (Nr. 955f.).

<sup>4</sup> Aristoteles: Nikomachische Ethik, 1103a und 1108a.

verdient<sup>5</sup>, und als Norm unseres Sprachhandelns, der wir genügen sollten, um bestimmte soziale Sanktionen zu vermeiden. Ihre Negation, die Unwahrhaftigkeit, wird in moralischen Kontexten als vorsätzliche Diskrepanz zwischen der *Äußerung* einer Überzeugung, einer Bewertung, eines Wunsches oder eines Gefühls und der Überzeugung, der Bewertung, dem Wunsch oder dem Gefühl angesehen, die die äußernde Person *tatsächlich* hat. Wahrhaftigkeit und ihr intersubjektives Pendant, das Vertrauen, gehören zum Fundament einer gelingenden menschlichen Koexistenz.

Auf dieser Ebene untersucht Bernard Williams den Begriff der Wahrhaftigkeit. Sein Anliegen ist zu zeigen, welchen „Wert“ die Wahrheit in unserem Leben besitzt (oder besitzen sollte). Wahrhaftigkeit kommt dabei in der Gestalt bestimmter Tugenden und Praktiken ins Spiel, „[...] von denen das Anliegen, die Wahrheit zu sagen, zum Ausdruck gebracht wird. Dabei beinhaltet ‚die Wahrheit sagen‘ zweierlei: den Wunsch, anderen Personen die Wahrheit mitzuteilen, und in erster Linie das Interesse, das Wahre vom Falschen zu unterscheiden.“<sup>6</sup> In einer methodisch an Nietzsche orientierten Genealogie der Wahrheit und der Wahrhaftigkeit bzw. genauer, deren Wert für das Leben der Menschen, bringt Williams unterschiedliche philosophische, historische, politische und fiktionale Perspektiven auf diese Begriffe zusammen. Die Grundtugenden, mit denen sich der Wert von Wahrheit und Wahrhaftigkeit nach Williams adäquat beschreiben läßt, sind Genauigkeit bei der Wahrheitssuche und Aufrichtigkeit bei der Wahrheitsäußerung. Daß diese Tugenden im Lauf der Menschheitsgeschichte verschieden aufgefaßt wurden, ist eines von Williams Beweiszielen. Das andere und vielleicht ambitiösere besteht in dem Versuch, einen möglichst hohen Stellenwert von Wahrheit und Wahrhaftigkeit für das menschliche Zusammenleben festzuschreiben. Williams kommt zu dem Ergebnis, daß „[...] die Wahrhaftigkeit einen intrinsischen Wert hat [...]. Wenn man sagt, das Leben in der Wahrheit sei schlicht eine bessere Daseinsform, so ist das eine völlig zureichende Antwort.“<sup>7</sup> Ob damit die „Verneiner“ eines „Werts der Wahrheit“, wie Williams radikale Relativisten bezeichnet<sup>8</sup>, widerlegt sind, oder ob damit die Pessimisten, die bezweifeln, „[...] daß die Tugenden der Wahrheit ungefähr in jenen besonders mutigen, unnachgiebigen und sozial erfolgreichen Formen fortwirken, die

---

<sup>5</sup> Vgl. dazu auch Kants *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht*: „Wahrhaftigkeit im Inneren des Geständnisses vor sich selbst und zugleich im Betragen gegen jeden Anderen, sich zur obersten Maxime gemacht, ist der einzige Beweis des Bewußtseins eines Menschen, daß er einen Charakter hat.“ (Kant 1900ff.: VII 295)

<sup>6</sup> Williams 2003: 38.

<sup>7</sup> Ebd. 389.

<sup>8</sup> Vgl. dazu ebd. 17ff.

sie im Laufe ihrer Geschichte angenommen haben“<sup>9</sup>, überzeugt werden können, muß hier nicht entschieden werden, da der Begriff der Wahrhaftigkeit im Folgenden nicht auf dieser historisch-politischen Makroebene diskutiert werden soll. Nur am Rande sei in diesem Zusammenhang auf kontroverse Fälle hingewiesen, in denen Wahrhaftigkeit nicht generell der Unwahrhaftigkeit vorgezogen wird oder werden sollte, beispielsweise bei Äußerungen gegenüber Terroristen oder Äußerungen eines Arztes gegenüber einem unheilbaren Patienten. Probleme wie diese zeigen, wie kontextsensibel und einem direkten deontologischen Zugriff entzogen die Wahrhaftigkeit in ethischer Hinsicht ist.

(II) Zweitens läßt sich Wahrhaftigkeit aber auch als ein Fundament unseres kommunikativen Handelns beschreiben. Wahrhaftigkeit in diesem Sinne wird als eine notwendige Argumentationsvoraussetzung betrachtet, die zwar mit dem moralischen Begriff von Wahrhaftigkeit als Aufrichtigkeit verwandt ist, zugleich aber im Vergleich zu diesem einen wesentlich größeren Geltungsbereich besitzt. Jürgen Habermas thematisiert Wahrhaftigkeit im Zusammenhang notwendiger Argumentationsvoraussetzungen und grenzt sie dabei von Wahrhaftigkeit in der erstgenannten Bedeutung einer sozialen Tugend ab. Er führt Wahrhaftigkeit als eine jener „allgemeinen pragmatischen Voraussetzungen, die die Beteiligten beim Eintritt in Argumentationen, ob diese nun institutionalisiert sind oder nicht, stets machen müssen“, ein und spricht ihr damit den „Charakter einer transzendentalen Nötigung“ zu: „Niemand kann ernsthaft in eine Argumentation eintreten, wenn er nicht eine Gesprächssituation voraussetzt, die im Prinzip Öffentlichkeit des Zugangs, gleichberechtigte Teilnahme, Wahrhaftigkeit der Teilnehmer, Zwanglosigkeit der Stellungnahme usw. garantiert. [...] Diese [Kommunikationsvoraussetzungen; K.P.] haben einen *im weiteren Sinne* ‚normativen‘ Gehalt, der freilich nicht mit dem obligatorischen Gehalt von Interaktionsnormen gleichgesetzt werden darf. [...] Sie konstituieren vielmehr als *vorgreifende* Unterstellungen eine Praxis, die ohne sie nicht funktionieren, mindestens zu einer kaschierten Form strategischen Handelns degenerieren würde. Rationalitätsunterstellungen *verpflichten* nicht zu rationalem Handeln; sie *ermöglichen* die Praxis, die die Teilnehmer als Argumentation verstehen.“<sup>10</sup> Wahrhaftigkeit im Sinne Habermas’ wird demnach als eines derjenigen Ingredienzien betrachtet, die den Schmierstoff des Getriebes alltäglicher nicht-strategischer Kommunikation ausmachen, wobei Habermas eine im Vergleich zur moralischen Normativität abgeschwächte Normativität der Argumentationsvoraussetzungen in Anschlag bringt.

---

<sup>9</sup> Ebd. 396.

<sup>10</sup> Habermas 1991: 133; vgl. auch Habermas 1999: 310f.

(III) Neben diesen beiden Analyseebenen – Wahrhaftigkeit als soziale Tugend, Wahrhaftigkeit als notwendige Argumentationsvoraussetzung – läßt sich noch eine dritte Perspektive auf den Begriff der Wahrhaftigkeit eröffnen. Dabei geht es nicht um Wahrhaftigkeit als Voraussetzung für eine kommunikative Praxis, sondern um die normativen Voraussetzungen dieses Begriffs der Wahrhaftigkeit selbst, d. h. eine Analyse der normativen Erfordernisse der Wahrhaftigkeit als Teilaspekt einer Sprachpragmatik. Eine solche Analyse ist Gegenstand der folgenden Untersuchung, mit deren Ergebnis sich die Hoffnung verbindet, einen klareren Blick auch auf den Begriff der Wahrhaftigkeit, wie wir ihn als Argumentationsvoraussetzung und schließlich soziale Tugend kennen, zu gewinnen, insbesondere auf dessen konstitutive Aspekte der Differenz zwischen dem ‚Äußern‘ und dem ‚Besitzen‘ eines propositionalen Gehalts sowie der Vorsätzlichkeit dieser Differenz im ‚Äußern‘, die bereits angesprochen wurde.

### 3. Normativität des Expressiven

#### 3.1 Welcher Begriff der Normativität ist hier einschlägig?

Wenn von Normativität im Kontext der Wahrhaftigkeit die Rede ist, sollte zunächst geklärt werden, was hier unter Normativität verstanden werden soll und kann. Es handelt sich ja, wie Habermas bemerkt hat, nicht um die Normativität im Sinne eines moralischen Sollens. Es geht auch nicht um eine Normativität, die angesprochen ist, wenn wir sagen, jemand habe gute Gründe, p zu denken oder q zu tun. Gewiß kann Joseph Raz' allgemeine Bestimmung der Normativität als eine erste Annäherung an diesen komplexen Begriff gelten: „So ultimately the explanation of normativity is the explanation of what it is to be a reason [...]“<sup>11</sup> Doch kann diese *Verbindlichkeit* von Gründen, was ein Grund zu sein also im Einzelfall bedeutet, für das Denken und Handeln beträchtlich variieren, weshalb es sicherlich sinnvoll ist, zwischen mehreren Modalitäten der Normativität zu differenzieren.

Hierbei ist eine Unterscheidung hilfreich, die John Broome in Fortführung eines Ansatzes von Roderick Chisholm<sup>12</sup> eingeführt hat. Broome spricht von „normative requirements“<sup>13</sup> und bezeichnet damit dasjenige, worauf man aufgrund eigener Äußerungen festgelegt ist.

---

<sup>11</sup> Raz 2000: 35.

<sup>12</sup> Chisholm 1978.

<sup>13</sup> Broome 2000.

Dieser Begriff der ‚normativen Erfordernisse‘ steht in jeweiliger Opposition zu den Begriffen des Sollens und der Gründe. Die letzteren beiden Begriffe (‚ought‘, ‚reason‘) grenzt Broome folgendermaßen voneinander ab, indem er die beiden Propositionen  $p$  und  $q$  in eine konditionale Relation zueinander setzt: „Suppose  $p$  is true but  $q$  is not. Then if the oughts relation [ $p$  oughts  $q$ , meaning ‚ $p$  makes it the case that you ought to  $q$ ‘; K.P.] holds, you are definitely failing to see to something you ought to see to. You ought to see to it that  $q$ , and you do not. On the other hand, if only the reasons relation [ $p$  reasons  $q$ , meaning ‚ $p$  is a reason for you to  $q$ ‘; K.P.] holds, you may be failing to see to nothing you ought to see to. You have a reason to see to it that  $q$ , but you may also have a better reason not to see to it that  $q$ , and in that case you are doing nothing wrong if you do not see to it.“<sup>14</sup> Entscheidend ist hier die Perspektive: sowohl die ‚oughts relation‘ als auch die ‚reasons relation‘ betrachten die Person, die sich zu diesen Relationen verhält, aus einer quasi-objektiven Perspektive. Wenn wir hingegen von normativen Erfordernissen sprechen, denen eine Person unterliegt, stellen wir die von dieser Person eingegangenen Prämissen in Rechnung, ohne diese Prämissen selbst teilen zu müssen. Es kann beispielsweise ein normatives Erfordernis an eine Person sein, täglich eine Flasche Rotwein zu trinken, und zwar deshalb, weil *sie* der Auffassung ist, daß ein solches Quantum Rotwein sie vor Herzbeschwerden bewahren wird; ihre Auffassung erfordert also ein entsprechendes Handeln von ihr. Unabhängig von diesen normativen Erfordernissen würden wir dieser Person jedoch kaum einen solchen Weinkonsum vorschreiben oder auch nur nahelegen wollen, denn wir sind eventuell entschiedene Bestreiter der Prämisse. Im Gegensatz zur Sollen-Relation berücksichtigt der Begriff der normativen Erfordernisse, daß die Gültigkeit des Konditionals abhängig ist von der beurteilenden Person; normative Erfordernisse sind also schwächer als Sollen-Relationen, insofern sie die Einstellung der beurteilenden Person zur Gültigkeit der Prämisse berücksichtigen. Aus der Perspektive einer anderen Person kann das Konditional ungültig sein, obwohl für die beurteilende Person das normative Erfordernis besteht,  $q$  für gültig zu erklären. Im Zusammenhang epistemischer Inferenzen gilt daher: „[...] your attitude towards the premises normatively requires you to take the conclusion as true. It requires you to believe it.“<sup>15</sup> Für den Zusammenhang praktischer Inferenzen gilt hingegen: „Your attitude towards the premises normatively requires you to set yourself to make the conclusion true. It requires you to intend it.“<sup>16</sup>

---

<sup>14</sup> Ebd. 81.

<sup>15</sup> Ebd. 88.

<sup>16</sup> Ebd. 89.

Normative Erfordernisse stehen aber auch in Opposition zur Normativität von Gründen, denn im Gegensatz zu demjenigen, wofür man Gründe hat (ohne dazu schon verpflichtet zu sein), ist man durch die normativen Erfordernisse, die aus dem Eingehen entsprechender Prämissen folgen, gebunden bzw. auf bestimmte Konsequenzen festgelegt. Normative Erfordernisse implizieren also einen stärkeren Begriff von Normativität, als Gründe dies tun, denn der Konflikt zwischen Gründen führt lediglich zu einem Abwägen, wohingegen der Konflikt zwischen Festlegungen stets eine Kontradiktion beinhaltet: „You should sort out your inconsistent beliefs or intentions, for example. This is quite different from the appropriate response to a conflict of reasons. Conflicting reasons require no sorting out, but simply weighing against each other.“<sup>17</sup>

### 3.2 Brandoms Modell einer normativen Pragmatik

In eine komplexe Systematik normativer Pragmatik integriert und um den Komplementärbegriff der Berechtigung erweitert hat Robert Brandom diesen Begriff der normativen Erfordernisse bzw. der Festlegung: „Dem Begriff der *Festlegung* ist der der *Berechtigung* zur Seite gestellt. Zu tun, worauf man festgelegt ist, ist in einem Sinne angebracht, und zu tun, wozu man berechtigt ist, in einem anderen.“<sup>18</sup> Die eigentümliche Normativität der *Wahrhaftigkeit* hat Brandom, soweit ich sehe, nicht thematisiert, sondern stattdessen dieses normativistische Idiom derart elaboriert und systematisiert, daß sich der Begriff des *Wissens* in Termini des Eingehens und des Zuweisens von Festlegungen und Berechtigungen zu Festlegungen bestimmen läßt.<sup>19</sup>

Da mir dieses technische Vokabular jedoch geeignet erscheint, die Normativität des Expressiven zu verdeutlichen, ohne die Begrifflichkeit des *Eigentlichen*, also desjenigen, was ‚in‘ einer Person ‚vorgeht‘ und sich von demjenigen unterscheidet, was diese Person äußert, verwenden zu müssen, werde ich kurz darauf eingehen.<sup>20</sup> Nicht zuletzt Wittgensteins Verdikt

---

<sup>17</sup> Ebd. 92.

<sup>18</sup> Brandom 2000: 243.

<sup>19</sup> Es findet sich zwar bei Brandom eine Differenzierung zwischen „*Besitz* oder *Ausdruck* propositionalen semantischen Gehalts“ (Brandom 2000: 240; Hervorhebung: K.P.), doch hat diese Differenzierung keine wesentliche Auswirkung auf seine Theorie der Normativität; vgl. auch unten Abschnitt 3.3.

<sup>20</sup> Eine dem repräsentationalistischen Vokabular in meinen Augen adäquate Reformulierung der Wahrhaftigkeit respektive Unwahrhaftigkeit findet sich bei Georg Meggle, der das von Herbert Paul Grice eingeführte und bereits verfeinerte Grundmodell der Explikation eines Kommunikationsversuchs fortführt. Grice' einschlägige Formulierung lautete: „S meant something by uttering x' is true iff, for some audience H, S uttered x intending (1) H to produce a particular response r (2) H to think (recognize) that S intends (1)



gegen den Introspektionismus generell und gegen das Meinen als eines wesentlich privaten ‚inneren Vorgangs‘ im besonderen, sowie seine theoretische Einbettung von verbalen und non-verbalen Äußerungen in ‚Lebensformen‘ zur Erklärung seelischer Vorgänge scheinen mir eine derartige Operationalisierung nahezulegen. ‚Innere Vorgänge‘ sollen natürlich nicht geleugnet werden, die Frage ist nur, in welcher Begrifflichkeit man sich ihnen analytisch gewinnbringend nähern kann. Die Rolle, die die Normativität neben dem sozialphänomenalen Aspekt der Sprachpragmatik im Kontext der Wahrhaftigkeit spielen sollte, deutet bereits Wittgenstein an: „Erst in einem komplizierten Ausdrucksspiel gibt es Heuchelei und ihr Gegenteil. (Wie erst in einem Spiel einen *falschen*, oder *richtigen* Zug.)“<sup>21</sup> Brandom, der das Modell der „deontischen Kontoführung“ von David K. Lewis<sup>22</sup> übernommen und fortentwickelt hat, erklärt diesen Begriff folgendermaßen: „In Kontoführungsbegriffen besteht die Signifikanz eines Sprechakts darin, wie er mit dem deontischen Punktekonto interagiert: wie sich dessen augenblicklicher Stand auf die Angemessenheit des Sprechakts auswirkt und wie der Vollzug dieses Sprechakts wiederum

---

(3) H to fulfill (1) on the basis of his fulfillment of (2).“ (Grice zitiert nach Meggle 1981: 18; vgl. auch Meggles Reformulierung dieses Adäquatheitskriteriums kommunikativen Handelns, ebd. 207) Im Zusammenhang seiner formalen Beschreibung von Kommunikation bzw. eines Kommunikationsversuchs spricht Meggle nun nicht von Unwahrhaftigkeit, sondern von „Täuschungsabsichten“. Für meine gegenwärtige Thematik müßte dabei jedoch eine Einschränkung auf positive Täuschungsabsichten vorgenommen werden, für die charakteristisch ist, „[...] daß X den betreffenden und seiner Meinung nach falschen Glauben auf seiten von Y durch eigenes Zutun erst *herbeizuführen* beabsichtigt [...]“. (Ebd. 182) In diesem Sinne negative Täuschungsabsichten, solche also, die durch ein Nicht-Äußern gekennzeichnet sind, können für das Problem der Wahrhaftigkeit respektive Unwahrhaftigkeit ausgeschlossen werden, da Wahrhaftigkeit respektive Unwahrhaftigkeit sich per se auf Äußerungen beziehen. Meggle differenziert und formalisiert dabei folgende Möglichkeiten, für X = kommunikativ handelnde Person, Y = Adressat der kommunikativen Handlung, f-Tun = konkretes Verhalten von X, und A = Sachverhalt: „[1] X beabsichtigt mit f-Tun Y glauben zu machen, daß A, obwohl er selbst vom Gegenteil überzeugt ist. [2] X beabsichtigt mit f-Tun Y glauben zu machen, daß er selbst von A überzeugt ist, während er in Wirklichkeit vom Gegenteil überzeugt ist. [3] X beabsichtigt mit f-Tun zu erreichen, daß Y von A überzeugt ist, obwohl er selbst von A nicht überzeugt ist.“ (Ebd. 181) Die verschiedenen Formen positiver (und negativer) Täuschungsabsichten verallgemeinernd formuliert Meggle schließlich folgendermaßen: „X glaubt zwar, daß A, will aber nicht, daß Y erkennt, daß X dies glaubt.“ (Ebd. 183) Für die Ausarbeitung eines geeigneten Modells zur Beschreibung kommunikativen Handelns sind Fälle von Unwahrhaftigkeit bzw. Täuschungsabsichten nach Meggle a limine auszuschneiden, oder mit anderen Worten, Kommunikationsversuche, die Täuschungsabsichten enthalten, stellen gerade *keine* Kommunikationsversuche dar: „Ist A ein Sachverhalt derart, daß f-Tun von S nur dann ein an H gerichteter Kommunikationsversuch des Inhalts ist, daß H r tun soll, wenn S selbst glaubt, daß A gilt, so liegt ein derartiger Kommunikationsversuch bei S nur dann vor, wenn S auch will, daß H glaubt (erkennt), daß S glaubt, daß A gilt.“ (Ebd. 190) Und als Erläuterung fügt Meggle noch an: „Muß S, damit sein f-Tun ein an H gerichteter Kommunikationsversuch des Inhalts, daß H r tun soll, sein kann, davon überzeugt sein, daß A, so muß S, damit sein Tun ein solcher Kommunikationsversuch sein kann, auch wollen, daß H erkennt, daß S überzeugt ist, daß A.“ (Ebd.) Im folgenden soll jedoch eine Beschreibung der Wahrhaftigkeit respektive Unwahrhaftigkeit versucht werden, die nicht auf Begriffe des ‚Beabsichtigens‘, des ‚Meinens‘, des ‚Wollens‘ etc. rekurriert, da diese mentalistisch-deskriptiven Begriffe, oder generell diese Reformulierungen von Kommunikationsversuchen, all diejenigen Schwierigkeiten mit sich führen, die das repräsentationalistische Vokabular in sich birgt, insofern es auf einen Introspektionismus als Begründung hinausläuft.

<sup>21</sup> Wittgenstein <sup>7</sup>1999: 473 (Nr. 946); Hervorhebung: K.P.

<sup>22</sup> Lewis 1979.

den Kontostand beeinflusst. Deontische Konten bestehen in Konstellationen von Festlegungen und Berechtigungen seitens verschiedener Gesprächspartner.“<sup>23</sup> An dieser Stelle ist es nicht möglich, aber auch nicht nötig, Brandoms komplexe Theorie im einzelnen darzustellen. Denn es geht mir hier nur darum, wie Brandom sich dem Begriff der Normativität nähert. Normativität äußert sich, so könnte man seine Theorie kondensieren, im *Zuweisen* und *Anerkennen* von Festlegungen und Berechtigungen zu Festlegungen. Es soll hier nur in aller gebotenen Kürze darauf verwiesen werden, wie er diese deontischen Begriffe einführt. Brandom wählt auf der Suche nach einer Sprachpragmatik einen ‚personalen‘ Umweg, der sich bereits bei Wittgenstein und dessen Einbeziehung des Anderen zur Beschreibung seelischer Vorgänge abgezeichnet hat. Wittgenstein schreibt im gegenwärtigen Zusammenhang der Wahrhaftigkeit: „Was muß das Kind lernen, ehe es heucheln kann? Z. B. die Verwendung von Worten wie: ‚*Er glaubt*, ich habe Schmerzen, aber ich habe keine.‘“<sup>24</sup> In eben diesem Sinne fragt Brandom, statt die pragmatische Dimension des Sprechaktes direkt zu untersuchen: „Was tut man, wenn man davon ausgeht, daß jemand Wissen besitzt?“<sup>25</sup> In seiner Antwort auf diese Frage orientiert er sich an der klassischen GWÜ-Theorie, wonach Wissen als gerechtfertigte wahre *Überzeugung* verstanden werden kann, und reformuliert diese Theorie in inferentialistischen Termini: wenn ich davon ausgehe, daß eine Person Wissen besitzt, weise ich ihr eine *Überzeugung* zu, also eine propositional gehaltvolle *Festlegung*, die sowohl als Prämisse als auch als Konklusion von Inferenzen dienen kann; ich weise ihr darüber hinaus eine *Berechtigung* zu dieser *Überzeugung* zu und billige außerdem die Behauptung selbst, d.h. ich selbst gehe die *Festlegung* auch ein.<sup>26</sup> Mit diesen deontischen Termini ist die erkenntnistheoretische Perspektive um eine soziale Dimension erweitert. Der maßgebliche Unterschied zu repräsentationalistischen Epistemologien liegt in dem für die Theorie konstitutiven Begriff der *normativen Einstellung*, „[...] die wir anderen gegenüber in einer Praxis einnehmen, indem wir sie nämlich *als* festgelegt oder berechtigt [...] auffassen, behandeln oder auf sie reagieren.“<sup>27</sup> Man kann bei Brandom von einer sozialen Operationalisierung von Semantik und Pragmatik sprechen, welche darin besteht, daß erstens zwei Elemente der GWÜ-Theorie des Wissens im Modus des Zuweisens einer Festlegung und einer Berechtigung einer Person A durch eine Person B und zweitens das dritte Element im

---

<sup>23</sup> Brandom 2000: 274.

<sup>24</sup> Wittgenstein <sup>7</sup>1999: 461 (Nr. 866); vgl. auch ebd. 472 (Nr. 940f.); Hervorhebung: K.P.

<sup>25</sup> Brandom 2001: 156.

<sup>26</sup> Vgl. dazu Brandom 2000: 300 sowie ders. 2001: 155-158, 219.

<sup>27</sup> Brandom 2000: 15f.

Modus des Eingehens einer entsprechenden Festlegung durch die Person B reformuliert werden:

Person B glaubt, daß Person A s weiß,  
wenn

- (i) Person B der Person A die *Festlegung* auf die Überzeugung s zuweist,
- (ii) Person B der Person A eine *Berechtigung* zu der Überzeugung s zuweist,
- (iii) Person B selbst die *Festlegung* auf die Überzeugung s eingeht.

Nach dem GWÜ-Schema des Wissens bezieht sich (i) auf die *Überzeugung*, (ii) auf die *Rechtfertigung* dieser Überzeugung und (iii) auf die *Wahrheit* dieser Überzeugung. Die mit dem GWÜ-Schema verbundenen Kontroversen – sowohl zu jedem dieser Begriffe der Überzeugung, der Rechtfertigung und der Wahrheit als auch zu der daraus resultierenden Theorie des Wissens gibt es natürlich ein ganzes Bündel divergierender Alternativtheorien – können im folgenden unberücksichtigt bleiben, insofern hier nur das Ineinandergreifen der Normativitätsbestimmungen – Festlegung und Berechtigung – als Methodik für die gegenwärtige Thematik subjektiv-expressiver Äußerungen fruchtbar gemacht werden soll. Die Gültigkeit des auf Platons *Menon* (98a ff.) zurückgehenden GWÜ-Modells des Wissens wird hier also nicht vorausgesetzt.

### 3.3 Die normativen Erfordernisse der Wahrhaftigkeit

Mit einer Spezifikation dieser normativen Begrifflichkeit der Festlegung und Berechtigung lassen sich, so die Heuristik meiner Untersuchung, die Adäquatheitsbedingungen des Wahrhaftigkeitsbegriffs genauer bestimmen, als dies mit den Begriffen der tatsächlichen Überzeugungen, Werte, Wünsche und Gefühle sowie deren Äußerungen möglich ist. Brandom selbst thematisiert, wie bereits angedeutet, die Wahrhaftigkeit als normativ relevanten und eigens zu beschreibenden Begriff nicht. Zwar kommt er bei der Erläuterung der praktischen Signifikanz der fehlenden Berechtigung zu einer bestimmten Festlegung sowie der Sanktionen, die extern oder intern zur Sprachpraxis stehen, auf die Lüge zu sprechen. Doch zum einen beschreibt die Lüge als Form des unwahrhaftigen *Behauptens* nur ein Segment dessen, was wir als Unwahrhaftigkeit bezeichnen; es können darüber hinaus eben auch Bewertungen, Wünsche oder Gefühle unwahrhaftig geäußert (und entsprechend sanktioniert) werden. Zum anderen greift seine Beschreibung der Lüge, in der er nur auf die (fehlende) Berechtigung zu einer Festlegung rekurriert, zu kurz, insofern damit allein die Lüge nicht vom Irrtum unterschieden werden kann. Wird, um ein Beispiel Brandoms zu

nehmen, der Junge, der „Ein Wolf!“ schreit, obwohl kein Wolf in der Nähe ist, lediglich als unberechtigt zu dieser festlegenden Behauptung beschrieben, so muß noch offen bleiben, ob der Junge gelogen oder sich geirrt hat.<sup>28</sup>

Die Abweichung der Wahrhaftigkeitsbedingungen von Brandoms Rekonstruktion epistemischer Normativität liegt damit auf der Hand. Die Wahrheit von p, d. h. die eigene Festlegung von B auf p, ist im Kontext der Wahrhaftigkeit irrelevant, da nicht nur (in den Augen von B) unwahre Äußerungen von A wahrhaftig sein können, sondern darüber hinaus auch Äußerungen wahrhaftig sein können, die im epistemischen Sinn wahrheitsunfähig sind. Die eingangs formulierte Definition der Wahrhaftigkeit als Übereinstimmung der Äußerungen einer Person A mit den tatsächlichen Überzeugungen, Werten, Wünschen und Gefühlen derselben Person sollte nun, um zu einer positiven Bestimmung der Wahrhaftigkeit zu gelangen, zunächst dahingehend modifiziert werden, daß eine zweite Person B eingeführt wird, die die Äußerung von A als wahrhaftig oder unwahrhaftig beurteilt. Diese Perspektive einer zweiten Person B auf die Äußerung von Person A soll vermeiden, auf eine Konzeption des eigentlichen Meinens als eines opaken Vorgangs zurückgreifen zu müssen. Mit dieser Erweiterung wird eine Bestimmung intersubjektiv kritisierbarer Standards wahrhaftiger Äußerungen ermöglicht. Der propositionale Gehalt der jeweiligen Äußerung kann, wie bereits erwähnt, variieren zwischen einer Überzeugung, einer Wertung, einem Wunsch und einem Gefühl, wobei diese Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder systematische Klassifizierung stellt: Die Überzeugung „Das Wasser ist nicht kalt“, die Wertung „Konrad Adenauer war der Größte aller Deutschen“, der Wunsch „Frohe Weihnachten!“, die Gefühlsäußerung „Ich habe Magenschmerzen“ – all diese und viele andere intentionale Zustände können geheuchelt oder aufrichtig, wahrhaftig oder unwahrhaftig geäußert werden. Welche Bedingungen müssen nun erfüllt sein, damit eine Person B die Äußerung einer Person A als wahrhaftig auffaßt?

Zunächst muß B die Äußerung von A als Festlegung von A auf den Inhalt p auffassen. Dies geschieht dadurch, daß B A das Eingehen der Festlegung, d. h. die Autorität und die

---

<sup>28</sup> Vgl. Brandom 2000: 270f.: „Nachdem er [sc. der Junge] sich mehrmals auf die Behauptung festgelegt hatte, daß ein Wolf da sei (womit er anderen gestattete, ja, sie dazu verpflichtete, verschiedene praktische und theoretische Schlüsse zu ziehen), und zwar unter Umständen, unter denen er nicht durch die offenkundige Gegenwart eines Wolfes zu einer solchen Festlegung und Autoritätsausübung berechtigt war, wurde er dadurch bestraft – d. h. sein Verhalten praktisch als unangebracht abgestempelt –, daß ihm sein Anspruch bestritten wurde, daß seine Akte als normativ signifikant behandelt werden.“ Das Beispiel läßt aber gerade offen, ob der Junge gelogen, oder (beispielsweise aufgrund starker Fehlsichtigkeit) einen Hund in der Nähe als Wolf identifiziert hat und damit im Sinne Broomes seinem ‚normativen Erfordernis‘, nämlich die Nähe des ‚Wolfs‘ zu behaupten (und evtl. andere zu warnen), zu Recht nachgekommen ist. Vgl. zum ‚Lügner‘ im Kontext der *de re*- und der *de dicto*-Zuschreibungen auch Brandom 2001: 228-231; letztere Unterscheidung ist im Fall des Lügners relevant, insofern hier die eigene Festlegung des Zuweisers auf p eine Rolle spielt, d. h. es geht um die *Wahrheit* der ‚Lügner‘-Äußerung von p in den Augen des Zuweisers.

Verantwortung für p zuweist. A autorisiert mit ihrer Äußerung B, A als festgelegt zu betrachten und damit A's Nichterfüllung der Festlegung, d. h. mit p inkompatible Festlegungen zu sanktionieren. A übernimmt damit die Verantwortung für die Äußerung von p und genehmigt B, A in die Verantwortung zu nehmen.

Es läßt sich also in Abwandlung Brandoms normativistischer Rekonstruktion des GWÜ-Schemas eine erste Bedingung für die Wahrhaftigkeit beliebiger Äußerungen festhalten:

Person B glaubt, daß die Äußerung des propositionalen Gehalts p durch Person A wahrhaftig ist, wenn

(a) die Person B der Person A die *Festlegung* auf p zuweist.

Doch ist dies noch nicht die vollständige Beschreibung der hier zugrundeliegenden Normativität. Denn B könnte zu der Auffassung gelangen, daß A nicht berechtigt ist zu der Äußerung von p. In den obigen Beispielen könnte man sich vorstellen, daß A vor einem Schwimmbecken die Überzeugung „Das Wasser ist nicht kalt“ äußert, ohne auch nur einen Finger ins Wasser gehalten zu haben, daß im zweiten Beispiel A ein kleines Kind ist, das mit dem Namen Adenauers keinerlei Person verbindet, daß im dritten Beispiel A als ein Mitglied einer fremden Kultur keine Ahnung vom Weihnachtsfest hat, und daß A im Beispiel der Gefühlsäußerung, wiederum als ein kleines Kind, bei der Heimkehr der Eltern plötzlich „keine Magenschmerzen mehr“ empfindet und auch in Abwesenheit der Eltern alle Nahrungsmittel bestens vertragen hat, Magenschmerzen also noch nicht von Sehnsucht unterscheiden kann (ein durchaus realistisches Beispiel). Alle diese Zusatzannahmen zu den obigen Äußerungen machen diese nicht schon unwahrhaftig (jedoch selbstverständlich auch nicht wahrhaftig), sondern, wie man besonders deutlich am letzten Beispiel sieht, unglaublich, d. h. sie benennen den Umstand, daß – etwas salopp gesagt – jemand selbst wissen muß, was er sagt, wenn er überhaupt wahrhaftig oder unwahrhaftig kommunizieren will, oder in Brandoms Vokabular, *berechtigt* sein muß zu der Festlegung auf p. Welche herausragende Bedeutung die Berechtigung im Kontext der Wahrhaftigkeit spielt, wird im folgenden noch deutlicher.

Die Person B muß zunächst also der Person A, um deren Äußerung als wahrhaftig (oder unwahrhaftig) auffassen zu können, auch eine Berechtigung zu der Festlegung auf p, oder kurz, eine Berechtigung zu p zuweisen. Die erste Bedingung wahrhaftiger Äußerungen muß demnach ergänzt werden:

Person B glaubt, daß die Äußerung des propositionalen Gehalts p durch Person A wahrhaftig ist, wenn

(a) die Person B der Person A die *Festlegung* auf p zuweist  
*und*

(b) die Person B der Person A eine *Berechtigung* zu p zuweist.

Um eine Äußerung jedoch als wahrhaftig zu bestimmen, ist (b) im Verbund mit (a) noch immer nicht ausreichend. Denn man könnte sich vorstellen, daß A nicht nur einen Finger ins Wasser gehalten hat, sondern gerade aus dem Schwimmbecken steigt und dabei äußert, das Wasser sei nicht kalt, um B ebenfalls zum abhärtenden (oder gesundheitsgefährdenden) Schwimmen im *kalten* Wasser zu bewegen. Im zweiten Beispiel würde A nun eine sehr genaue Vorstellung von der Person Adenauers besitzen, die Fernsehkur „Unsere Besten“ aber als Farce betrachten und sich aus bloßer Ironie der Mehrheitswahl anschließen (eigentlich präferiert A nämlich den Philosophen Immanuel Kant, der nach der Mehrheitsentscheidung nur auf Platz 43 kam). Im dritten Beispiel würde A die Bedeutung des Weihnachtsfestes kennen, den Wunsch B gegenüber jedoch nur der Etikette halber aussprechen, ohne das geringste Wohlwollen für B zu hegen, sondern sich vielmehr darüber freuen, B eine Woche lang nicht am Arbeitsplatz zu sehen. Schließlich könnte im Fall der Gefühlsäußerung die dienstvorgesetzte Person B nach dem recht opulenten Betriebsessen am Vorabend die Äußerung der ‚Magenschmerzen‘, die A mit gequälter Stimme am nächsten Morgen am Telefon macht, um sich für das Nicht-Erscheinen am Dienstag zu entschuldigen, als berechtigt auffassen (B fand das Dessert selbst etwas zu üppig), ohne zu ahnen, daß A wohlauf ist und nach der morgendlichen Zeitungslektüre zum Fitnessstraining gehen wird (um die Kalorien wieder loszuwerden). Soviel ist damit deutlich: auch die von B zugewiesene Berechtigung A’s zur Äußerung von p reicht noch nicht aus, um diese Äußerung zu einer wahrhaftigen zu machen.

Es muß neben (a) und (b) daher eine entscheidende dritte Bedingung gelten, so daß wir sagen können:

Person B glaubt, daß die Äußerung des propositionalen Gehalts p durch Person A wahrhaftig ist, wenn

(a) die Person B der Person A die *Festlegung* auf p zuweist

*und*

(b) die Person B der Person A eine *Berechtigung* zu p zuweist

*und*

(c) die Person B der Person A die *Festlegung* auf eine *Berechtigung* zu p zuweist.

Erst die Erfüllung dieser letzten Bedingung (c) macht im Verbund mit den beiden vorausgegangenen (a) und (b) eine wahrhaftige Äußerung möglich: A muß mit der Äußerung von p nicht nur die Verantwortung für diese Äußerung, sondern zusätzlich auch die Verantwortung für eine *Berechtigung* zu dieser Äußerung übernehmen.

Für die Wahrhaftigkeit einer Äußerung ist also nicht das *Eingehen* einer entsprechenden Festlegung durch die zuschreibende Person B (wie in Brandoms Rekonstruktion der normativen *Wahrheitsbedingung*), sondern eine weitere *Zuweisung* eines deontischen Status von Person B an Person A erforderlich.

Damit A's Äußerung von p als übereinstimmend mit A's tatsächlicher Überzeugung, d. h. als wahrhaftig gelten kann, muß B die Äußerung von A nicht nur als Festlegung von A auf den Inhalt p, sondern auch als Festlegung von A auf eine *Berechtigung* zu p auffassen. B weist A also nicht nur das Eingehen der Festlegung, d. h. die Autorität und die Verantwortung für p, sondern auch das Eingehen der Festlegung auf eine *Berechtigung* zu p zu. A autorisiert mit ihrer wahrhaftigen Äußerung B, A nicht nur als festgelegt auf p, sondern auch auf eine *Berechtigung* zu p zu betrachten und damit A's Nichterfüllung auch dieser letzteren Festlegung, d. h. mit der *Berechtigung* zu p inkompatible Festlegungen zu sanktionieren. A übernimmt damit die Verantwortung zum einen für die Äußerung von p und zum anderen für die *Berechtigung* zu p und genehmigt zugleich B, A in die Verantwortung für beide Festlegungen zu nehmen.

Die obigen Beispiele können damit folgendermaßen vervollständigt werden. A hat nicht nur Kenntnis von der Wassertemperatur, sondern ist zugleich der Überzeugung, daß ein Aufenthalt in diesem Wasser selbst bei ausreichender Bewegung unerträglich ist. Die Äußerung, das Wasser sei nicht kalt, ist damit unwahrhaftig. Wahrhaftig hingegen wäre sie, wenn A sowohl Kenntnis von der Wassertemperatur besäße und außerdem beispielsweise längere Zeit selbst ohne intensive Bewegung sich im Wasser aufhalten würde. Im zweiten Beispiel ist A's Äußerung „Konrad Adenauer war der Größte aller Deutschen“ dann wahrhaftig, wenn A beispielsweise Adenauers Beteiligung am Wiederaufbau eines an Rechtsstaatlichkeit und parlamentarischer Demokratie orientierten deutschen Staats als sein

Verdienst nennen kann und keine anderen wertenden Äußerungen macht, die inkompatibel wären mit diesen Gründen, also beispielsweise Rechtsstaatlichkeit und Demokratie als politisch überflüssig, hinderlich oder schädlich zu betrachten. Die Festtagswünsche zu Weihnachten sind nur dann wahrhaftig, wenn A in der übrigen Kommunikation eine Kenntnis von diesem Fest erkennen läßt und B gegenüber ein Wohlwollen besitzt, das es beispielsweise unmöglich macht, sich Dritten (oder auch B) gegenüber verächtlich über B zu äußern.

Andernfalls könnte A die Festlegung auf die Berechtigung zur Äußerung der Festtagswünsche nicht verantworten. Schließlich ist im letzten Beispiel die Äußerung der Magenschmerzen dann wahrhaftig, wenn zum einen in den Augen von B ein Grund für Magenschmerzen vorliegt und zum anderen A zumindest ein magenschonendes Verhalten zeigt.

Allgemein gilt also im Sinne dieser dritten Bedingung (c), daß A nicht nur in B's Augen zu p berechtigt sein muß, sondern A selbst davon überzeugt sein muß, d. h. sich selbst darauf festlegen muß, daß sie zur Äußerung von p berechtigt ist. Aus der Perspektive des Adressaten B, oder kommunikationstheoretisch offener formuliert, der deontische Status zuweisenden Person, bedeutet dies im Fall der Wahrhaftigkeit, daß Person B der Person A eben nicht nur die Festlegung auf p und eine Berechtigung zu dieser Festlegung auf p zuweist, sondern darüber hinaus auch die Festlegung auf diese Berechtigung. Im Fall der Unwahrhaftigkeit legt sich A zwar auf p fest, nicht aber auf eine Berechtigung zu p.

Von der *Unwahrhaftigkeit* lassen sich mit der hier vorgelegten Rekonstruktion drei verwandte Kommunikationsphänomene leicht unterscheiden, die bereits am Rande angeklungen sind. Ein *Mißverständnis* liegt dann vor, wenn sich im Fortgang der Kommunikation, d. h. in B's Einfordern der Berechtigung A's zu p aufgrund bestimmter Kollateralfestlegungen herausstellt, daß A nicht nur keine Berechtigung zu p in Anspruch nimmt, sondern nicht einmal die Festlegung auf p eingegangen ist, d. h. diese Festlegung von B fälschlicherweise zugewiesen wurde. Wenn B also bei A nachfragt, wie A denn nach deren eigener Äußerung „das Wasser bis zum Halse stehen“ könne, obwohl sich beide gerade auf der Straße gegenüberstünden, und A daraufhin B darüber aufklärt, daß diese Redewendung im Deutschen nichts über die physische Umgebung menschlicher Körper aussagt, so hat es sich zuvor nicht um eine unwahrhaftige Äußerung A's, sondern um ein Mißverständnis B's gehandelt.

Die *fehlende Berechtigung* A's zu der Äußerung von p wurde bereits thematisiert; weder ist eine gerechtfertigte Äußerung eo ipso schon wahrhaftig, noch ist eine ungerechtfertigte Äußerung eo ipso unwahrhaftig. Die Wahrhaftigkeit setzt B's Zuweisung der Berechtigung



A's zu der Äußerung von p zwar voraus, bedarf aber darüber hinaus noch der Festlegung von A auf eine solche Berechtigung.

Ein *Irrtum* A's, der sich, wie oben erläutert, im Gegensatz zu Wahrhaftigkeit und Unwahrhaftigkeit lediglich auf Überzeugungen beziehen kann, liegt in den Augen des Zuweisers B dann vor, wenn B A zwar eine Festlegung auf p und eventuell sogar eine Berechtigung zu dieser Festlegung zuweist, B die Festlegung auf p jedoch selbst nicht eingeht, was für das Problem der Wahrhaftigkeit irrelevant ist.

Diese drei Phänomene menschlicher Kommunikation haben zwar eine gewisse Ähnlichkeit mit der Unwahrhaftigkeit; sie alle stellen mögliche Hindernisse einer reibungslosen Kommunikation dar. Dennoch müssen sie strikt voneinander unterschieden werden, auch wenn dies in der Realität bisweilen einen erheblichen kommunikativen Aufwand darstellen kann. *Conditiones sine qua non* der Wahrhaftigkeit bzw. der Unwahrhaftigkeit sind das Vermeiden von Mißverständnissen sowie die mögliche Rechtfertigung der Äußerung von p durch A, nicht hingegen die Vermeidung von Irrtümern der Person A.

Ob die Äußerung von A wahrhaftig war, d. h. ob A's Festlegung auf eine Berechtigung zu p zu Recht zugewiesen wurde, ergibt sich aus den vorausliegenden oder bzw. und aus den in der nachfolgenden Kommunikation getroffenen Äußerungen, oder allgemeiner, aus den Kollateralfestlegungen der Person A.

#### 4. Zusammenfassung

Mit dieser normativistischen Bestimmung des Begriffs der Wahrhaftigkeit läßt sich nun auch die eingangs angesprochene mögliche Differenz zwischen dem ‚Äußern‘ und dem ‚Besitzen‘ eines propositionalen Gehalts, oder die Differenz zwischen dem ‚eigentlichen Meinen‘ eines propositionalen Gehalts und dem vorsätzlich davon abweichenden Äußern eines zu p konträren Gehalts beschreiben, ohne auf mentalistisches Vokabular rekurren zu müssen. Die normativistische Rekonstruktion mit ihrer sozialen Operationalisierung eines Begriffs ist dessen repräsentationalistischer Bestimmung insofern überlegen, als nur die erstere eine intersubjektiv überprüfbare Formulierung der entsprechenden Adäquatheitsbedingungen mit sich bringt.

Der Grund dafür liegt, wie der bereits erwähnte Begriff der Kollateralfestlegung schon andeutet, in der von Brandom mit der normativen Pragmatik verbundenen inferentialistischen

Semantik, der Theorie also, daß Äußerungen begrifflichen Gehalt dadurch bekommen, daß sie eine bestimmte Rolle in Inferenzen spielen.<sup>29</sup>

Auf den konkreten Fall der Wahrhaftigkeit bezogen, heißt dies, daß die Differenz zwischen dem ‚eigentlichen Meinen‘ eines propositionalen Gehalts und dem *vorsätzlich* davon abweichenden Äußern eines zu p konträren Gehalts sich – unter der Voraussetzung, daß obiges (b) gilt – in der Geltungsdifferenz zwischen der Festlegung auf p und der Festlegung auf eine Berechtigung zu p manifestiert.

Wer eine Überzeugung wahrhaftig äußert, ist gefordert – und genau diese Forderung markiert die Normativität des Expressiven –

(1) sowohl begriffliche Konsequenzen, die sich aus p ergeben, zu tragen, als auch begriffliche Inkompatibilitäten mit p zu bestreiten.

Diese Person A muß aber darüber hinaus auch

(2) sowohl begriffliche Konsequenzen, die sich aus der Berechtigung zu p ergeben, tragen, als auch begriffliche Inkompatibilitäten mit der Berechtigung zu p bestreiten.

Handelt die Person A diesen Bedingungen zuwider, so wird sie nicht als auf p festgelegt, d. h. als unwahrhaftig bezüglich der Äußerung von p, betrachtet. Genau diese Beziehung zwischen der Äußerung von A und dem konkludenten Verhalten der Person A, aber auch der Personen, die mit A hinsichtlich dieser Äußerung in Kontakt stehen, war dasjenige, was Wittgenstein im eingangs erwähnten Beispiel mit der Wichtigkeit der „Konsequenzen, die sich aus einem Geständnis ziehen lassen“, angesprochen hat.

Was durch das normativistische Vokabular also erklärt werden kann, ist der Umstand, daß es Personen freisteht, sich zu einer Festlegung auf einen bestimmten Gehalt für berechtigt zu halten, oder sich zu der Festlegung auf diesen Gehalt nicht für berechtigt zu halten, ihn aber dennoch – und das ist das Entscheidende – zu äußern (der Fall des fehlsichtigen oder aber spitzbübischen Jungen, der „Ein Wolf!“ ruft, wird genau über diese freien

---

<sup>29</sup> Man könnte sagen, das Generalthema von Brandoms *Making It Explicit* besteht in der Explikation einer inferentialistischen Semantik auf der Grundlage einer normativen Pragmatik; etwas konkreter läßt sich auf die Kap. 2-9 dieses Werks verweisen und noch spezifischer lassen sich hier abkürzend folgende Bemerkungen anführen, um die Richtung von Brandoms Überlegungen mehr anzudeuten als zu verdeutlichen: „Zwei Behauptungen haben den gleichen begrifflichen Gehalt dann und nur dann, wenn sie die gleiche inferentielle Rolle spielen: Ersetzt man die eine durch die andere, so wird eine gute Inferenz niemals zu einer schlechten.“ (Brandom 2000: 161) Damit wird das Gehaltskriterium von der Repräsentation auf die inferentielle Gliederung von Sprechakten verlegt. Weiterhin: „Der Gehalt wird in Begriffen der Richtigkeiten der Inferenzen verstanden und diese in Begriffen der normetablierenden Einstellungen, inferentielle Züge als praktisch angebracht oder unangebracht zu betrachten oder zu behandeln.“ (Ebd. 210) Und schließlich: „Der semantische Gehalt der durch den [Sprech-]Akt ausgedrückten Festlegung – daß die reklamierte Autorität und die übernommene Rechtfertigungs-Verantwortung spezifisch ‚des Inhalts, daß p‘ sind (und nicht eines anderen Inhalts, daß q) – besteht in ihrer spezifischen inferentiellen Gliederung: worauf sie den Behauptenden noch festlegt, zu welchen Festlegungen sie die Adressaten berechtigt, was als eine Rechtfertigung von ihr gelten würde usw.“ (Ebd. 262) Für die Detailargumentation in dieser komplexen Problematik müssen an dieser Stelle die obigen Verweise auf die entsprechenden Abschnitte genügen.

Kollateralfestlegungen auf eine Berechtigung zu dieser Äußerung entschieden). Mit anderen Worten: es führt kein *logischer* Weg von der Festlegung auf bestimmte Überzeugungen, Wertungen, Wünsche und Gefühle zu der Festlegung auf entsprechende Berechtigungen zu diesen Überzeugungen, Wertungen, Wünschen und Gefühlen. Die Relation zwischen der Festlegung auf p und der Festlegung auf eine Berechtigung zu p ist keine der logischen Konsequenz (auch wenn unser normalsprachlicher Alltag, die funktionierende, und das bedeutet unter anderem eben auch wahrhaftige Kommunikation dies nahelegen scheint). Damit ist im Vokabular einer normativen Sprachpragmatik der Raum beschrieben, in dem die Willkür der Äußerungen und die Vorsätzlichkeit der von eigenen Überzeugungen, Wertungen, Wünschen oder Gefühlen abweichenden Äußerungen anzutreffen ist. Diesen Raum ‚auszugestalten‘, ist dasjenige, was in Wittgensteins Beispiel ein Kind erst lernen muß, bevor es sich verstellen kann. Die Ausgestaltung dieses Raums in einem gewissen Grad zu regulieren, obliegt, wie mit den eingangs differenzierten Analyseebenen des Wahrhaftigkeitsbegriffs angedeutet werden sollte, zum einen der Argumentationspraxis im alltäglichen kommunikativen Handeln, zum anderen aber auch der Moral und dem Recht, wo man Vorsätzlichkeit eines Regelverstoßes, z. B. die vorsätzliche Täuschung im Vertragsrecht, von bloßer Fahrlässigkeit unterscheidet. Daß Wahrhaftigkeit und ihr Gegenteil jedoch nicht bereits eo ipso moralrelevant oder gar justitiabel sind, zeigt der Humor, genauer die Ironie, die schönste Form von Unwahrhaftigkeit, die unsere Umgangsformen derart beleben kann, daß wir bisweilen ernsthaft lachen müssen.

#### Literatur:

- Brandom, Robert B. 2001: Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus (Original: *Articulating Reasons. An Introduction to Inferentialism.* Cambridge Mass. 2000). Frankfurt/M.
- 2000: *Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung* (Original: *Making It Explicit. Reasoning, Representing, and Discursive Commitment.* Cambridge Mass. 1994). Frankfurt/M.
- Broome, John 2000: Normative Requirements, in: J. Dancy (Hg.), *Normativity*, Oxford, 78-99.
- Chisholm, Roderick 1978: Practical Reason and the Logic of Requirement, in: J. Raz (Hg.), *Practical Reasoning*, Oxford, 118-127.

- Habermas, Jürgen 1991: Erläuterungen zur Diskursethik, in: ders., Erläuterungen zur Diskursethik, Frankfurt/M., 119-226.
- 1999: Richtigkeit versus Wahrheit. Zum Sinn der Sollgeltung moralischer Urteile und Normen, in: ders., Wahrheit und Rechtfertigung. Philosophische Aufsätze, Frankfurt/M., 271-318.
- Kant, Immanuel 1900ff.: Gesammelte Schriften, hg. v. Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften, Berlin. [Römische Ziffern geben den Band an, arabische Ziffern die Seitenzahl des Bandes]
- Lewis, David K. 1979: Scorekeeping in a Language Game, in: Journal of Philosophical Logic 8, 339-359.
- Meggle, Georg 1981: Grundbegriffe der Kommunikation, Berlin.
- Raz, Joseph 2000: Explaining Normativity: On Rationality and the Justification of Reason, in: J. Dancy (Hg.), Normativity, Oxford, 34-59.
- Williams, Bernard 2003: Wahrheit und Wahrhaftigkeit (Original: Truth and Truthfulness. An Essay in Genealogy, Princeton 2002) Frankfurt/M.
- Wittgenstein, Ludwig <sup>7</sup>1990: Philosophische Untersuchungen, Frankfurt/M.
- <sup>7</sup>1999: Letzte Schriften über die Philosophie der Psychologie, Frankfurt/M.